

# **Wahlordnung für die Vorstandswahl für den Fachverband Diakonische Jugendhilfe Niedersachsen**

**Gemäß § 6 Fachverbandssatzung gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes. Zur Durchführung dieser Wahl beschließt die Mitgliederversammlung folgende Wahlordnung:**

1. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung ist jedes Voll-Mitglied stimmberechtigt. Die Stimmkarte berechtigt zur Teilnahme an der Wahl und wird jedem Träger mit der Einladung zugeschickt. Die Wahl wird mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die Wahl kann in zwei Wahlgängen durchgeführt werden.
3. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen und einem Vertreter und wird in der Mitgliederversammlung, die der Wahl vorausgeht, gewählt.
4. Jede Regionalgruppe benennt bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten aus der Region. Bei der Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten ist auf eine ausgewogene Besetzung zu achten. Das nach § 5 Satz 2 der Satzung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die schriftliche Weiterleitung der Vorschläge an den Wahlausschuss. Ein wirksamer Wahlvorschlag setzt die schriftliche Einwilligung der Kandidatin/des Kandidaten und des Mitglieds als dessen Anstellungsträger voraus.

## **I. Wahlgang**

Es werden sechs Vorstandsmitglieder gewählt. Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter eines Trägers von evangelischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in Niedersachsen darf bis zu sechs Namen auf dem Wahlzettel ankreuzen.

Gewählt sind zunächst die fünf Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können und aus jeweils unterschiedlichen Regionalgruppen des Fachverbandes kommen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder ergeben sich dann aus den weiteren Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Jeder Name darf nur einmal angekreuzt werden.

## **II. Wahlgang**

Dieser Wahlgang ist erforderlich für den Fall, dass nach dem ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit der nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten vorliegt.

5. Die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter müssen bis zu einem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin vor der Mitgliederversammlung vom Träger dem Wahlvorstand benannt werden.
6. Die Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung beim Wahlvorstand des „Fachverband Diakonische Jugendhilfe Niedersachsen“ schriftlich angefochten werden.
7. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung nach § 7 Satz 2 der Satzung aus seinen Reihen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

Walsrode, 19. November 2012